

POSTULAT VON LOUIS SUTER  
BETREFFEND FÖRDERUNG DER VERLUSTARMEN  
HOFDÜNGERAUSBRINGUNG  
(VORLAGE NR. 1398.1 - 11918)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 20. JUNI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Louis Suter, Hünenberg, sowie sechs Mitunterzeichnende haben am 12. Januar 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach der Kauf und der Einsatz von Schleppschlauchverteilern oder Einarbeitungsgeräten zur Reduktion von Ammoniakemissionen finanziell unterstützt werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Schonung der Natur mittels umweltfreundlicher Produktionsmethoden für die Zuger Landwirtschaft seit Jahren hohe Priorität habe, was die praktisch flächendeckende Bewirtschaftung nach ÖLN- oder Bio-Richtlinien und die konsequente Einhaltung der Nährstoffbilanz belegten. Letzteres sei auch ein zentrales Element der Seesanieung. Der Landwirtschaft sei bekannt, dass im Bereich der Hofdüngerausbringung erhebliche Stickstoffverluste aufträten. Zudem bestehe das Problem der Geruchsemissionen. Moderne Ausbringtechnik für Gülle (z.B. Schleppschlauchverteiler) bringe für Umwelt und Anwohner erhebliche Vorteile. Die stets sinkenden Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Vorgaben der Agrarpolitik des Bundes setzten die Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich massiv unter Druck. Aus Kostengründen tätigten die Betriebe daher teure Investitionen in umweltschonende Technik nur noch zögerlich.

Das Postulat Louis Suter wurde im Nachgang zur Beantwortung der Interpellation von Jean-Pierre Prodolliet betreffend Gesundheit des Zuger Waldes eingereicht. Thematisch besteht ein Zusammenhang.

Wir erstatten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag:

Die Agrargesetzgebung und die landwirtschaftsrelevante Umweltgesetzgebung sind weitgehend Bundessache. Im Rahmen der Seesanieung hat der Kanton Zug gerade für die Landwirtschaft weitergehende Vorschriften erlassen. Eine wesentliche Komponente der Ammoniakproblematik ist zudem die weiträumige Verfrachtung in der Luft. Für lokale Probleme müssen daher u.U. auch überregionale Lösungen getroffen werden. Dank nachhaltiger Aufklärung und Beratung seitens des Amtes für Umweltschutz, des LBBZ Schluechthof und des Landwirtschaftsamtes sowie der nötigen Kontrollen und der Einsicht der Zuger Landwirte weist die Zuger Landwirtschaft einen guten Stand in Sachen Ökologie auf.

Mit Schleppschlauchverteilern und Einarbeitungsgeräten wird die Gülle bodennah ausgebracht und kommt so nur für kurze Zeit mit der Luft in Berührung. Die dadurch bewirkte Reduktion der Ammoniakemissionen ist wissenschaftlich genügend nachgewiesen und allgemein anerkannt. Das Ausmass ist beträchtlich. Die bodennahe Ausbringung der Gülle hat auch agronomische und arbeitstechnische Vorteile. So ist das Zeitfenster für die Ausbringung der Gülle grösser, da nicht mehr auf den Wind geachtet werden muss. Die Stickstoffeffizienz ist besser, da mehr in der Gülle gelöster Stickstoff in den Wurzelbereich der Pflanzen gelangt statt in die Luft. Das bringt auch wirtschaftliche Vorteile. Zudem wird das Futter weniger stark verschmutzt und darum von den Tieren schneller wieder gefressen. Sinkt die Ammoniakemission, reduziert sich auch die bei der Ausbringung der Gülle auftretende Geruchsbelästigung. Für die Anwohner steigt die Lebensqualität. Gerade im Kanton Zug, wo Landwirtschafts- und Siedlungsgebiete kleinräumig miteinander verzahnt sind, darf dieser Aspekt nicht unterschätzt werden.

Wie vom Postulanten erwähnt, gewähren verschiedene Kantone (z.B. Baselland, Aargau und Obwalden) finanzielle Anreize für die Anschaffung von Schleppschlauchverteilern.

Aufgrund einer detaillierten Schätzung des Landwirtschaftsamtes (LwA) können von den rund 11'000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) des Kantons Zug 6'000 ha

LN mit einem Schleppschlauch bearbeitet werden. Eine gezielte Umfrage des LwA bei den Landwirten hat ergeben, dass heute schon 46 Landwirtschaftsbetriebe 33 Schleppschlauchverteiler einsetzen und damit rund 1'600 ha LN bearbeiten. Es kann also der erfreuliche Schluss gezogen werden, dass die innovativen Zuger Landwirte die Vorteile dieser Geräte schon erkannt haben und sie so hoch bewerten, dass sie auch die entsprechende Investition tätigen.

§ 3 des EG Landwirtschaft (BGS 921.1) gestattet es dem Kanton besonders umwelt- und standortgerechte sowie energie- oder produktionsmittelsparende Bewirtschaftungsmethoden im Sinne eines Anreizsystems zu unterstützen. Die Kompetenz hierzu liegt bei der Volkswirtschaftsdirektion (§ 2 Abs. 1 Bst. h EG LW).

Ein Anreizsystem rechtfertigt sich dann, wenn innovatives Handeln gefördert oder einer Innovation zu grösserer Verbreitung verholfen werden soll. Nachdem rund 1/4 der potenziell einem Schleppschlauchverteiler zugänglichen LN bereits so bearbeitet wird, ist diese gesetzliche Voraussetzung heute nicht mehr erfüllt. Zudem sollen diejenigen Landwirte, die einen Schleppschlauchverteiler bereits aus eigenem Antrieb beschafft haben, nun aber nicht benachteiligt werden gegenüber von Landwirten, die die Anschaffung erst später mit staatlicher Unterstützung vornehmen würden. Der Regierungsrat lehnt daher das Postulat ab.

Aufgrund der aktuellen Diskussion um die Belastung der Luft mit Feinstaub (PM 10) wird die Volkswirtschaftsdirektion jedoch gestützt auf § 3 EG LW ein Anreizsystem für die Ausrüstung von grossen Landwirtschaftsmaschinen mit Partikelfiltern schaffen. Der Regierungsrat stimmt den erforderlichen Budgetkrediten zu.

Von der jährlichen Belastung der Luft mit Feinstaubpartikeln stammen 17% aus der unvollständigen Verbrennung von Treibstoffen von Dieselmotoren (Personenwagen, Lastwagen, Baumaschinen, Traktoren). Nach Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt tragen die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge rund 1/3 zu den 17% bei. Dieser Anteil wird von der Landwirtschaft und vom Bundesamt für Landwirtschaft allerdings bestritten. Feinstaubpartikel bilden in der Luft Kondensationskerne, die in Verbindung mit Ammoniak, Stickoxiden, Schwefeldioxid und organischen Verbindungen ebenfalls gefährliche sekundäre Partikel bilden.

Für Baumaschinen ab einer bestimmten Leistung und auf gewissen Baustellen bestehen bereits Vorschriften. In der Zentralschweiz gelten zudem verschärfte Vorschriften. So müssen ab 01.09.2007 auf allen Baustellen Baumaschinen ab 18 kW mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein. Im Bereich der Nutzfahrzeuge (Lastwagen) bestehen Abgasvorschriften, die in den letzten Jahren laufend verschärft wurden. Aktuell gilt für neue Fahrzeuge bzw. bei der ersten Inverkehrsetzung der Standard EURO 4. Die Einführung von EURO 5 ist für Oktober 2008 bzw. 2009 vorgesehen. Zudem „belohnt“ die LSVA saubere Lastwagen. Allerdings kann EURO 5 auch ohne Partikelfilter erfüllt werden. Für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gelten seit dem 10.06.2005 die gleichen Vorschriften wie in der EU. Eine Partikelfilterpflicht besteht nicht.

In der Schweiz bietet aktuell erst ein kleiner Landmaschinenbauer landwirtschaftliche Kleintraktoren mit Partikelfilter an. Von den grossen internationalen Herstellern haben die Firmen John Deere, Case IH und Steyr erste Modelle mit Partikelfilter im Angebot. Es darf jedoch vermutet werden, dass das Angebot an Neufahrzeugen bald breiter sein wird. Grundsätzlich ist auch eine Nachrüstung von Zugmaschinen machbar und wird von einzelnen Firmen angeboten. Allerdings kann die Werksgarantie verloren gehen und über die langfristige Funktionstüchtigkeit nachgerüsteter Zugmaschinen ist nichts bekannt. Deshalb wird es kaum zu Nachrüstungen kommen.

Die Kosten für die Nachrüstung betragen zwischen Fr. 12'000.-- und Fr. 16'000.-- (Filter, Einbau und Test). Der Aufpreis bei Neumaschinen dürfte sich im ähnlichen Rahmen bewegen. Im Kanton Zug wurden in den letzten Jahren durchschnittlich 30 Traktoren pro Jahr eingelöst. Das von der Volkswirtschaftsdirektion zu schaffende Anreizsystem soll vorsehen, die Anschaffung von mit Partikelfiltern bestückten schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder die Nachrüstung mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 4'000.-- pro Fahrzeug zu fördern. Beitragsberechtigt sollen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Wohnsitz und Betriebsstandort im Kanton Zug sein, welche die Bedingungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft erfüllen. Ebenfalls beitragsberechtigt sollen landwirtschaftliche Lohnunternehmer mit Sitz im Kanton Zug sein. Das entsprechende Reglement soll für 5 Jahre gelten, längstens jedoch bis zu einem gesetzlichen Filterobligatorium für die geförderten Fahrzeuge. Unter der Annahme, dass ca. 3/4 der neu eingelösten Traktoren mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein werden, ergibt sich ein gesamter Förderungsbeitrag von ca. Fr. 90'000.-- pro Jahr.

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

das Postulat von Louis Suter betreffend Förderung der verlustarmen Hofdüngerausbringung vom 12. Januar 2006 (Vorlage Nr. 1398.1 - 11918) als nicht erheblich zu erklären.

Zug, 20. Juni 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 4'080.--.